

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neustadt a.Main Allgemeines Wohngebiet „1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Mühlwiesen“ im Ortsteil Neustadt

Der Gemeinderat von Neustadt a.Main hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2020 die „1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Mühlwiesen“ mit 8. Änderung des Flächennutzungsplan Neustadt a.Main im Parallelverfahren beschlossen. Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

In der öffentlichen Sitzung vom 24.06.2021 hat der Gemeinderat von Neustadt a.Main den Planentwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Mühlwiesen vom 24.06.2021 gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde das Ingenieurbüro Haines-Leger beauftragt. Der Geltungsbereich des Entwurfs umfasst die folgenden Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 569, 570, 581, 572, 573, 574, 575, 576 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 567, 566, 565, 564, 563, 562, 561, 56, 568, 750 und 777 mit einer Fläche von insgesamt 2,15 ha und kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.



Das Bauleitplanungsverfahren wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 24.06.2021 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und der Begründung liegt in der Zeit

vom 13.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main, Schloßplatz 2, Zimmer 18, während der Sprechzeiten (Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 17.30 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Außerdem können die Planunterlagen bei der Gemeinde Neustadt a.Main unter folgendem Link vom 06.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021 abgerufen werden:

<https://www.neustadt-erlach.de/bauleitplaene>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neustadt a.Main, den 02.08.2021



Morgenroth
Erster Bürgermeister